



Hygienemaßnahmen

Stand: 17.11.2020

Gründliche Händehygiene

Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20-30 Sekunden (siehe ausgehängtes Plakat)

- z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach Kontakt mit Treppengeländer oder Türgriffen
- vor und nach dem Essen
- vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- nach dem Toilettengang

Mundschutzregelung

Im und außerhalb des Klassenzimmers besteht aufgrund einer Verordnung des Landes Baden-Württemberg eine Maskenpflicht (Schulgebäude, Schulgelände, Toilettengang). Das gilt auch während des Unterrichts. Auf dem Schulhof kann die Maske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand gewahrt ist.

Bei der Fachschule für Sozialpädagogik gelten besondere Regelungen, da sowohl Lehrer_innen wie Schüler_innen Mitarbeiter_innen des Postillion e.V. sind. Hier ist aufgrund einer Empfehlung des Deutschen Unfallversicherung-Spitzenverbands¹ der Arbeitsschutz zu beachten: „Derzeit liegen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel noch keine Empfehlungen zu Tragezeitbegrenzungen für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) vor. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen können. Es werden daher für Mund-Nase-Bedeckungen („Community-Masken“) und medizinische Gesichtsmasken, wenn sie im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel getragen werden, Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ empfohlen.

¹ Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV: Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung für Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, vom 27.5.2020, aktualisierte Fassung 7.10.2020



Fachschule für Sozialpädagogik Eppelheim

Die DGUV-Regel 112-190 empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil (einschließlich FFP₁) bei mittelschwerer Arbeit (Atemminutenvolumen 20 bis 40 l/min.) und fortwährenden Gebrauch eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Möglich sind dann drei Einsätze pro Arbeitsschicht. Während der Erholungsdauer geht es darum, nicht die Maske zu tragen, es ist keine Arbeitspause gemeint. Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können, sind weiterhin in der Erholungsdauer möglich.“ **Für die Fachschule gilt daher, dass die Lehrer_innen dafür Sorge zu tragen haben, dass ein absetzen der Maske alle zwei Stunden erfolgen kann. Dies sollte vornehmlich im freien erfolgen, kann aber auch im Klassenraum erfolgen, wenn der Mindestabstand gewahrt ist. Das ist bei der Fachschule normal immer gegeben.**

In der betrieblichen Praxis ist es außerdem oft möglich, situationsbedingt öfter für kurze Zeit die MNB abzunehmen, ohne dabei sich und andere zu gefährden. In diesen Fällen sollte in der Regel bereits eine ausreichende Erholung möglich sein.

Husten und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge, von anderen wegdrehen

Raumhygiene

Der Übertragungsweg für SARS-CoV-2 über die Luft erfolgt durch Einatmen von Tröpfchen und – sehr wahrscheinlich – von Aerosolen, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen [2]. Tröpfchen haben eine Größe $> 5 \mu\text{m}$, während Aerosole feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne mit einem Durchmesser von $< 5 \mu\text{m}$ sind. Der Übergang zwischen beiden Formen ist dabei fließend. Aufgrund ihrer Größe sinken Tröpfchen schneller zu Boden, während Aerosole auch über eine längere Zeit in der Luft verbleiben und sich somit in geschlossenen Räumen überall hin verteilen können. Daher ist insbesondere im Umkreis von 1 bis 2 Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen erhöht und daher die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wichtig. Bei einem längeren Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Innenräumen erhöht sich aufgrund der Verteilung und Anreicherung von belasteten Aerosolen in der gesamten Innenraumluft die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung auch über eine größere Distanz als 2 m. Diese Gefährdung kann durch eine intensive, konsequente und regelmäßige Lüftung der Räume mit Außenluft verringert werden (Verdünnungseffekt) zumeist über alle Fenster die im Raum vorhanden sind.

- Während dem Betrieb stündliche **Querlüftung** über die gesamte Fensterfläche für 3 Minuten im Klassenraum, dabei auch die Raamtüren aufstellen
- Besprechungs- und Pausenräume, aber auch andere Räume (Büro, Bistro, Mehrzweckräume), die von mehreren Personen genutzt werden, vor und nach Benutzung ausgiebig lüften.
- Bei Besprechungen die Räume alle 20 Minuten querlüften.